



Gemeinde Am Großen Bruch
Marktstraße 7

39397 Gröningen

E: 4.7.17/18



Fachdienst Natur und Umwelt
Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
70.30.11- 3.22.464-8-464

Datum:
20.06.2017

Sachbearbeiter/in:
Herr Bauer

Haus / Raum:
1/66

Telefon / Telefax:
03904 7240-4126
03904 7240-4102

E-Mail:
kai.bauer@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:

| | |
|-----|--|
| Di. | 08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr |
| Do. | 08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr |
| Fr. | 08:00 Uhr - 11:30 Uhr |

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Feststellung der Waldeigenschaft

Gemarkung Neuwegersleben, Flur 8, Flurstück 464

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Flurstück 464 der Flur 8 in der Gemarkung Neuwegersleben befindet sich im Eigentum der Gemeinde Am Großen Bruch. Ich teile Ihnen hiermit mit, dass sich auf o. g. Flurstück teilweise Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)¹ befindet.

Auf o. g. Flurstück befindet sich gegenwärtig eine Waldfläche von ca. 0,64 ha. Die Lage und Abgrenzung der Fläche ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Bei der Waldfläche handelt es sich um einen vermutlich aus Naturverjüngung (Sukzession) hervorgegangenen Bestand. Die Waldfläche wird im, von den Forstbehörden zu führenden, Waldverzeichnis zum Nachweis der Waldstruktur und ihrer Entwicklung erfasst.

Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG ist Zweck dieses Gesetzes insbesondere den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Laut § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungplätze, Holzlagerplätze. Daneben gelten als Wald auch im Wald liegende oder mit ihm verbundene

1. Leitungsschneisen,
2. Pflanzgärten,

¹ Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt. Vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 649)

[Vorgänger: Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr 17/1994 S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt. Vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 649), außer Kraft und Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), außer Kraft]

3. Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
 4. Teiche, Weiher und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung,
 5. Moore, Geröllfelder, Block- und Felspartien,
 6. Waldränder und Waldsäume
- sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Wald ist ein tatsächlicher Begriff, was bedeutet, dass für die Waldeigenschaft die tatsächlichen Verhältnisse relevant sind. Wald i. S. des Gesetzes ist, unabhängig von Angaben im Grundbuch, Liegenschaftskataster oder sonstigen Verzeichnissen und Plänen, von der Art, der Funktion und dem Entwicklungszustand der Bestockung (forstliche Güte bzw. forstwirtschaftliche Nutzbarkeit) sowie von der Art der Entstehung. Die Waldeigenschaft ist anzunehmen, wenn die vorgefundenen Waldbäume und Waldsträucher zur Erfüllung einer bzw. mehrerer Waldfunktionen geeignet sind sowie die Fläche eine gewisse Ausdehnung besitzt und einen äußeren Gesamteindruck eines Waldes vermittelt. In der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Flächen sollten Grundsätzlich 0,2 ha Größe nicht unterschreiten (Erlass des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 17.10.2000, Az. 48.2-64002fo5g).

Bei der Bewirtschaftung der Waldfläche sind insbesondere Regelungen zur Wiederaufforstung und Umwandlung von Wald zu beachten.

Gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).

Laut § 10 Abs. 1 LWaldG sind durch Kahlhiebe kahlgeschlagene Waldflächen, infolge Schadenseintritt unbestockte oder abgestorbene Waldflächen sowie Waldflächen, die einen Bestockungsgrad unter 0,4 aufweisen, sind innerhalb von drei Jahren nach Entstehung wieder aufzuforsten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bauer
Sachbearbeiter

Anlage: Lageplan Waldfläche M 1:1.000



**Waldeigenschaft nach § 2 Abs. 1 LWaldG
Gemarkung Neuwegersleben Flur 8
Flurstück 464**

Zeichenerklärung

-  Waldfläche
-  Waldfläche Flurstück 464

-  Flurstücke
-  Gebäude

Landkreis Börde
 Fachdienst Natur und Umwelt
 Untere Forstbehörde
 Farsäber Str. 19
 39326 Wolmirstedt

Datenquellen:
 DOP © GeoBase-DE /
 A18-18485
 ALKIS © GeoBase-DE / LVermGeo LSA, 2016 /
 A18-18485
 Maßstab: 1:1.000 Stand: 19.06.2017

1:1.000
 0 10 20

Neudamm

166

166

271

464

464

464

177